

# RS Vwgh 1994/11/30 94/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

### Norm

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

GelVerkG §10 Abs1;

### Rechtssatz

Dem Gegenstand der Regelung des § 6 Abs 1 Z 3 BetriebsO 1994 nach soll mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden (Hinweis E 15.6.1994, 92/03/0223).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030155.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)